



Nordbayerische Drachenflieger e.V.
Alexander König
Fischergasse 36
95326 Kulmbach

Gmund, 10.07.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Walberla", Gemeinde Kirchehrenbach (Startfläche im NSG „Ehrenburg“)

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags der Nordbayerischen Drachenflieger die Erlaubnis „Walberla“ des DHV vom 16.03.2005 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Walberla“ des DHV vom 16.03.2005 wird hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen geändert.
2. Die geländespezifischen Auflage B 1 und B 6 werden wie folgt geändert:

B 1:

Der Bereich rund um den Rodenstein liegt im Naturschutzgebiet (zugleich gemeldetes FFH- Gebiet) und ist aus naturschutzfachlicher Sicht sensibel. Die Höhere Naturschutzbehörde kann beim Brutvorkommen von seltenen oder gefährdeten Vogelarten das Überfliegen bestimmter Bereiche reglementieren oder den Flugbetrieb zeitlich befristet aus Gründen des Naturschutzes unterbinden.

Verboten ist das Überfliegen der Hangbereiche am Osthang der Ehrenbürg in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni eines jeden Jahres unterhalb einer Flughöhe von 150 m über Grund.

B 6:

Aus Gründen des Naturschutzes und der Flugsicherheit wird die Zahl der gleichzeitig fliegenden Gleitschirmpiloten wie folgt begrenzt:

- Für den Bereich zwischen dem Fußweg zum Parkplatz Schlaifhausen und dem Felsen nördlich des Startplatzes bis zu einer Flughöhe von 50 m über Grund auf 5.
- Für den Bereich der gesamten Ehrenbürg von dem Gipfelkreuz oberhalb von Kirchehrenbach bis zum Rodenstein auf 15.

Diese Regelung gilt nicht für Hängegleiterpiloten. Diese Regelung gilt außerdem nicht für Gleitschirmpiloten, die sich in einem thermischen Aufwind in einer Flughöhe von über 150 m über Grund befinden.

3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang bestehen. Die restlichen Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 15.04.1976 erteilte das Luftamt Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erstmalig eine Erlaubnis für Flugbetrieb gem. § 25 LuftVG an dem Walberla für Flugbetrieb mit Hängegleitern. Diese Erlaubnis wurde über die Jahre immer wieder erneuert und verlängert, zuletzt mit Bescheid des DHV vom 29.04.2002. Am 16.03.2005 wurde die Erlaubnis für Gleitsegel erweitert.

Am 08.07.2008 beantragte der Verein, die bezeichneten Auflagen zu konkretisieren und die Erlaubnis entsprechend zu ändern. Nachdem der Startplatz im Naturschutzgebiet liegt, wurde die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 19.12.2008 (gem. § 13 VwVfG) am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 19.03.2009 stimmte die Regierung von Oberfranken der Änderung der Auflagen zu.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb